

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 13. April 2017

Jahrgang 2017, Nr. 10

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		106	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017 der Stadt Lübbecke	100
95 4. Änderungssatzung vom 13.03.2017 zur Satzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 04.07.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.03.2016	92	107	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14.05.2017 der Stadt Lübbecke	102
96 Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 14.05.2017 im Kreis Minden-Lübbecke	94	108	Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Lübbecke	104
97 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 für den Wahlkreis 134	94	109	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017 der Stadt Porta Westfalica	104
98 Planfeststellungsbeschluss für den Abbau von Sand und Kies verbunden mit der Herstellung eines Gewässers in Petershagen durch die Firma Heinrich Meyer GmbH, Petershagen	97	110	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2014 und Anerkennung des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 20.02.2017	105
99 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	98	111	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Porta Westfalica	109
100 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	98			
101 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	98	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
		112	Verwaltungshaushalt der Jagdgenossenschaft Porta Westfalica-Möllbergen	111
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		113	Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 24.03.2017 sowie Anlage 1 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S.750)	111
102 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017 der Stadt Bad Oeynhausen	98	114	Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung im Gebiet des Wasserverbandes „Große Aue“	114
103 Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz der Stadt Bad Oeynhausen	99	115	Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	114
104 Hinweis auf die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017 der Gemeinde Hüllhorst	100	116	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Planungsverbandes Klinikum Minden	115
105 Hinweis auf die Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14.05.2017 der Gemeinde Hüllhorst	100	117	Sitzung am 18.05.2017 der Verbandsversammlung Zweckverband Volkshochschule Lübbecke Land	116
		118	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	116

95

Bekanntmachung

**4. Änderungssatzung vom 13.03.2017
zur Satzung des Kreises Minden-Lübbecke
für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW
und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
vom 04.07.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.03.2016**

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in seiner Sitzung am 13.03.2017 die folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 04.07.2011 beschlossen:

Artikel I

In Ziffer 3.2 der Satzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird die Ziff. 6.8 durch Ziff. 6.9 ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der in Satz 2 genannten Ziffern 6.8 und 7.4 der Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen beiden Ziffern entsprechen.“

Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift auf Tarifbestimmungen oder Bestandteile des Tarifs „Der Sechser“ Bezug genommen wird, gilt der vorstehende Satz entsprechend bzw. sinngemäß.“

In Ziffer 3.4 der Satzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

Artikel II

Die Überschrift zu Ziffer 6.5 erhält folgende Fassung:

6.5 Ermittlung der Ausbildungsverkehrs-Erträge je Betreiber und Leistungseinheit im Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde (Wagenkm)

Ziffer 6.5, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 5 bis 7 ÖPNVG NRW wird unbeschadet, ob der Betreiber im Gebiet eines oder mehrerer zuständiger Behörden tätig ist - ggfs. bezogen auf eine Leistungseinheit - wie folgt vorgenommen:“

In Ziffer 6.5.1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung der Erträge jeweils gesondert vorzunehmen.“

In Ziffer 6.5.2 wird in Satz 1 das Wort „sämtliche“ durch das Wort „die“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, sind ausschließlich die Wagenkm des öffentlichen Dienstleistungsauftrags maßgeblich.“

In Ziffer 6.5.5 entfällt der bisherige Satz 6

„Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), werden die Erträge (Ziff. 6.4) entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise den jeweiligen Leistungseinheiten zugeordnet.“

und dafür folgender Satz neu angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, werden ausschließlich die Erträge und Wagenkilometer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu Grunde gelegt.“

Artikel III

In der Anlage 1 „Referenzvermerk“ wird der vierte Spiegelstrich unter „Grundlagen“ durch die Wörter

„und, sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der nachfolgend aufgeführten Bezüge auf einzelne Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen entsprechen. – Siehe hierzu auch Ziffer 3.2“

ergänzt.

Weiter werden in der Anlage 1 „Referenzvermerk“ unter „Grundlagen“ die Ziff. 6.8.2 durch Ziff. 6.9.2, die Ziff. 6.8.3 durch Ziff. 6.9.3, die Ziff. 6.8.5 durch Ziff. 6.9.5 sowie die Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung der Satzung des Kreises für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 04.07.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 13.04.2017

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bekanntmachung**Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl im Kreis Minden Lübbecke am 14.05.2017**

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl im Kreis Minden-Lübbecke zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 88

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Rahe, Ernst-Wilhelm	Dipl. Sozialarbeiter	1958, Bad Oeynhäusen	Hüllhorst ernst-wilhelm.rahe@landtag.nrw.de
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Winkelmann, Bianca	Landwirtin	1967, Rahden	Rahden info@winkelmann2017.de
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Rauer, Benjamin	Sozialarbeiter, Industriekaufmann	1983, Paderborn	Hüllhorst brauer_itw2017@gmx.de
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Beihl, Daniela	Wissenschaftliche Referentin	1984, Rahden	Espelkamp daniela.beihl@gmx.de
5	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Detert, Karl-Heinz	Gleisbaumeister	1959, Gehlenbeck, jetzt Lübbecke	Hille kalle@piratenpartei-nrw.de
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Behring, Tanja	Bürokauffrau	1976, Rahden	Lübbecke tanjabehring@ymail.com
16	Alternative für Deutschland (AfD)	Aussieker, Jan	Selbstständig	1976, Rahden	Hüllhorst janaussieker@t-online.de

Bewerber/innen im Wahlkreis 89

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Weng, Christina	Fachkrankenschwester f. Innere und Intensivmedizin	1961, Minden	Minden christina.weng@web.de
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Korte, Kirstin	Landtagsabgeordnete	1955, Hannover	Minden info@kirstin-korte.de
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Fuhg, Bettina	Selbstständige Goldschmiedin, stud. Produktdesignerin	1963, Hilden	Minden BFUHGLTW2017@gmx.de
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Netzel, Nikolaus	Dipl.-Ingenieur	1982, Hannover	Hille nikolaus.netzel@gmx.de
5	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Molitor, Siegbert	Architekt, Bauamtsleiter a.D.	1954, Niedaltdorf, jetzt Rehlingen/Siersburg	Minden siegbertmolitor@me.com
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Bühren, Nadja	Studentin	1977, Bad Oeynhäusen	Bad Oeynhäusen nbuehren@gmail.com
16	Alternative für Deutschland (AfD)	Röckemann, Thomas	Rechtsanwalt	1965, Minden	Minden trockemann@yahoo.de

Minden, den 30.03.2017

Kreiswahlleiter
Dr. Ralf Niermann

Bekanntmachung**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 134**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I - möglichst frühzeitig beim

Kreiswahlleiter
Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13
32423 Minden
(Kreishaus, Zimmer 216)

einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062), am 17. Juli 2017, 18.00 Uhr. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Zum Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I - gehören die Gemeinden Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Preußisch Oldendorf, Rahden und Stemwede.

Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können beim Kreiswahlleiter angefordert (Tel. 0571/807-22161, E-Mail: c.moehlenbrock@minden-luebbecke.de oder im Kreishaus, Portastraße 13, 32423 Minden, Zimmer 216, persönlich abgeholt werden.

Bei der Aufstellung der Kreiswahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Jeder Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden und muss gemäß § 34 Abs. 1 BWO enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerber enthalten. Eine Bewerberin/ein Bewerber darf - unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 3 BWG in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt wurde und nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung im Wahlkreis aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d.h. frühestens ab 23. März 2016, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d.h. frühestens ab 23. Juni 2016, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG); d.h. dass die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt wurden, dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung hierbei vorschlagsberechtigt war und dass den Bewerberinnen/den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

2. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschriften - möglichst mit Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse - bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG).
3. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des nordrhein-westfälischen Landesvorstandes der Partei, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je drei Mitgliedern - darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in - der Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

4. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

**Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden**

spätestens am

Montag, dem 19. Juni 2017

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes (§ 18 Abs. 2 BWG).

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen gegeben ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **7. Juli 2017** fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
 - b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.
5. Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist (§ 18 Abs. 2 BWG) und andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung der Vorschriften des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des jeweiligen Wohnortes beizubringen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO). Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch strafbares Handeln vorliegen

6. Einem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):
- a) die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die/der vorgeschlagene Bewerberin/Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
 - eine Versicherung an Eides statt der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend;
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 BWO nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
7. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerberinnen/Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung/Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

8. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn
- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
 - b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlags-träger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigen-schaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
 - d) die Bewerberin/der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre/seine Person nicht feststeht oder
 - e) die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausge-schlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss an-rufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

9. Auf die Bestimmungen über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge und die sonstigen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlä-ge zu beachtenden Vorschriften (insbesondere §§ 18 bis 25 BWG, §§ 33 und 34 BWO) weise ich ausdrücklich hin.
10. Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 28. Juli 2017 über die Zulassung der Kreiswahl-vorschläge (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG), wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschrif-ten etwas anderes bestimmt ist

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauens-person des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreis-wahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 26 Abs. 2 BWG).

11. Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am 7. August 2017 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekannt gemacht (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

Minden, den 3. April 2017

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 134 - Minden-Lübbecke I
Dr. Ralf Niermann

98

Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landrates vom 27.3.2017 - Az.: 68 82 02-89 - ist der Antrag der Heinrich Meyer GmbH, 32469 Petersha-gen, Büchenberg 1, für den Abbau von Sand und Kies und die damit verbundene Herstellung eines Gewässers in Petershagen auf diversen Flurstücken in den Gemarkungen Ilse, Jössen und Windheim, gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 152 des Landeswassergeset-zes in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen planfestgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt. Private Einwendungen gegen das Vorhaben wurden im Verfahren berücksichtigt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), 32469 Petershagen, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, vom 20. April bis 3. Mai 2017 zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss wurde der Vorhabensträgerin und den bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Minden, den 3. April 2017
Az.: 68 82 02-89

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrage:
Burkhard Witte

99

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

100

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

101

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 11	Redaktionsschluss	20.04.2017	Ausgabe	27.04.2017
Nr. 12	Redaktionsschluss	04.05.2017	Ausgabe	11.05.2017
Nr. 13	Redaktionsschluss	19.05.2017	Ausgabe	26.05.2017
Nr. 14	Redaktionsschluss	07.06.2017	Ausgabe	14.06.2017

102

Bekanntmachung
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Bad Oeynhausen

wird in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017, und zwar am

Montag, 24. April 2017,	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, 25. April 2017,	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch, 26. April 2017,	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Donnerstag, 27. April 2017,	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag, 28. April 2017,	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Bad Oeynhausen, - Wahlamt – (Erdgeschoss), Zimmer 11, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit,

spätestens am **28. April 2017 bis 14.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus– Wahlamt – (Erdgeschoss), Zimmer 11, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für den Wahlkreis 90 Herford I – Minden-Lübbecke III hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für den Wahlkreis 91 Herford II – Minden-Lübbecke IV hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede/jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, im Wahlamt der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 7, 32545 Bad Oeynhausen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Bad Oeynhausen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00** Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Oeynhausen, den 13.04.2017

Stadt Bad Oeynhausen
Wilmsmeier
Bürgermeister

103

Bekanntmachung
der Stadt Bad Oeynhausen
Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Die Angaben gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten für das Jahr 2016 können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses I, Ostkorso 8, sowie im Internet unter www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Bad Oeynhausen, 06.04.2017

Wilmsmeier
Bürgermeister

104

Bekanntmachung
Hinweis auf die Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017 wird im vollen Wortlaut vom 14.04.2017 bis 24.04.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 10.04.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

105

Bekanntmachung
Hinweis auf die Wahlbekanntmachung
zur Landtagswahl am 14.05.2017

Die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst zur Landtagswahl am 14.05.2017 wird im vollen Wortlaut vom 14.04.2017 bis 24.04.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 10.04.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

106

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der

Stadt Lübbecke

werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾

der Stadtverwaltung Lübbecke, Bereich Sicherheit und Ordnung (Raum 105), Kreishausstraße 2-4 in
32312 Lübbecke,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis

12:30

 Uhr, bei dem Bürgermeister der

Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

88 (Minden-Lübbecke I)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Lübbecke, den 24.03.2017

Der Bürgermeister

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

Wahlbekanntmachung

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 1)

1. Die	Stadt Lübbecke	
gehört zum Wahlkreis	88 (Minden-Lübbecke I)	
und ist in	19	Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke (Nr. und Bezeichnung)	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
010 Alswede	Kindergarten Alswede, Fiesteler Straße 51, 32312 Lübbecke
020 Blasheim Nord / Stockhausen	Begegnungsstätte Stockhausen, Blasheimer Straße 24, 32312 Lübbecke
030 Blasheim	Grundschule Blasheim, Schulstraße 19, 32312 Lübbecke
040 Obermehnen	Alte Schule Obermehnen, An der Klus 6, 32312 Lübbecke
050 Lübbecke 1	Stadtschule Lübbecke, Wiehenweg 35, 32312 Lübbecke
060 Lübbecke 2	Stadtschule Lübbecke, Wiehenweg 35, 32312 Lübbecke
070 Lübbecke 3	Stadtschule Lübbecke, Wiehenweg 35, 32312 Lübbecke
080 Lübbecke 4	Stadtschule Lübbecke, Wiehenweg 35, 32312 Lübbecke
090 Lübbecke 5	Mehrgenerationenhaus, Garnisonsring 30, 32312 Lübbecke
100 Lübbecke 6	Matthäus Seniorenzentrum, Garnisonsring 28, 32312 Lübbecke
110 Lübbecke 7	Grundschule Im Kleinen Feld, Vom-Stein-Straße 3, 32312 Lübbecke
120 Lübbecke 8	Ev. Alten- und Pflegeheim, Kirchplatz 3, 32312 Lübbecke
130 Lübbecke 9	Schule Am Buschkamp, Kaiserstraße 6, 32312 Lübbecke
140 Lübbecke 10	Schule Am Buschkamp, Kaiserstraße 6, 32312 Lübbecke
150 Gehlenbeck-Süd	Grundschule Gehlenbeck, Bleichstraße 51, 32312 Lübbecke
160 Gehlenbeck-Nord	Grundschule Gehlenbeck, Bleichstraße 51, 32312 Lübbecke
170 Gehlenbeck-Ost / Eilhausen	Kindergarten Eilhausen, Nettelstedter Straße 15, 32312 Lübbecke
180 Nettelstedt-Süd	Grundschule Nettelstedt, Zur Riete 13, 32312 Lübbecke
190 Nettelstedt-Nord	Grundschule Nettelstedt, Zur Riete 13, 32312 Lübbecke

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Lübbecke, Bereich Sicherheit und Ordnung, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, eingesehen werden.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind

Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom

10.04.2017

bis

23.04.2017

zugestellt wird,

angegeben. 5)

- Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
- Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat

- 4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadtverwaltung Lübbecke, Bereich Sicherheit und Ordnung, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, abgeben.

Für die Stadt Lübbecke werden

3

Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um

15.00

Uhr in der

Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbenachrichtigung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübbecke, den 24.03.2017

Der Bürgermeister

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke über die Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 312), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), wird folgende Straße als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Verbindungsweg zwischen Heinrich-Vormbrock-Straße und Kutscherweg,
 Gemarkung Lübbecke, Flur 17, Flurstück 1254

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NWR. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Lübbecke, den 03.04.2017

Der Bürgermeister
 Frank Haberbosch

Bekanntmachung
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
 und die Erteilung von Wahlscheinen
 für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Porta Westfalica wird in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar am

Montag,	24. April 2017, von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag,	25. April 2017, von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch,	26. April 2017, (geschlossen, keine Einsichtnahme möglich),
Donnerstag,	27. April 2017, von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und am	
Freitag,	28. April 2017, von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Rathaus, Wahlamt (Raum 0.34), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/Ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Rathaus, Wahlamt (Raum 0.34), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Porta Westfalica, 05.04.2017

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

110

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2014 und Anerkennung des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 20.02.2017

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 20. Februar 2017 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2014 festgestellt sowie den Lagebericht anerkannt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2014

Aktiva

		31.12.2014	31.12.2013
		€	€
1	Anlagevermögen		
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	220.827,03	193.026,10
	1.2 Sachanlagen		
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
	1.2.1.1 Grünflächen	4.371.848,09	4.536.328,53
	1.2.1.2 Ackerland	285.534,58	292.494,58
	1.2.1.3 Wald, Forsten	467.638,50	467.638,50
	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	587.491,45	588.756,45
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.086.407,75	2.185.357,75
	1.2.2.2 Schulen	29.406.489,55	31.036.534,75
	1.2.2.3 Wohnbauten	2.802.156,36	2.813.670,36
	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	14.416.234,54	10.066.300,12
	1.2.3 Bauten auf fremden Grund und Boden	15.809.966,00	14.134.923,00
	1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	218,00	249,00
	1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.006.592,94	1.741.371,01
	1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.265.755,37	1.493.979,54
	1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.050.148,87	4.079.088,95
		74.556.482,00	73.436.692,54
	1.3 Finanzanlagen		
	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.924.828,93	7.224.744,72
	1.3.2 Beteiligungen	766.713,17	766.713,17
	1.3.3 Sondervermögen	52.187.042,65	52.187.042,65
	1.3.4 Sonstige Ausleihungen	424.936,57	672.240,76
		64.303.521,32	60.850.741,30
2.	Umlaufvermögen		
	2.1 Vorräte		
	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.859.387,95	2.890.019,35
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
	2.2.1.1 Gebühren	360.977,88	337.288,37
	2.2.1.2 Steuern	1.776.969,53	1.069.297,97
	2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	439.652,79	233.319,93
	2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.107.409,83	439.214,86
	2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
	2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	364.648,64	482.378,70
	2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	10.892,09	57.790,31
	2.2.2.3 gegenüber verbundene Unternehmen	1.594.994,79	165.400,91
	2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
	2.2.2.5 gegen Sondervermögen	99.928,78	0,00
	2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	417.743,10	349.940,39
		6.173.217,43	3.134.631,44
	2.3 Liquide Mittel	2.910.030,34	3.808.729,42
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.236.626,95	4.388.925,77
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22.579.206,03	17.963.363,03
		177.839.299,05	166.666.128,95

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2014

Passiva

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	-1.840.142,50	-96.381,09
davon nicht gedeckt	1.840.142,50	96.381,09
1.2 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis	-2.775.700,50	-874.682,74
davon nicht gedeckt	2.775.700,50	874.682,74
	0,00	0,00
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	37.384.604,98	35.821.312,66
2.2 Sonstige Sonderposten	393.163,06	396.968,29
	37.777.768,04	36.218.280,95
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	38.288.583,00	36.165.298,00
3.2 Sonstige Rückstellungen	5.327.582,81	5.424.262,03
	43.616.165,81	41.589.560,03
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.1.2 vom Kreditinstituten	15.552.049,48	8.155.443,73
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	70.104.371,67	68.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.196.384,86	1.101.652,57
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.265.433,18	1.159.241,99
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.761.348,59	1.136.329,72
4.6 Erhaltene Anzahlungen	2.839.879,54	5.224.043,96
	92.719.467,32	84.776.711,97
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.725.897,88	4.081.576,00
	177.839.299,05	166.666.128,95

Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten

EUR

Ordentliche Erträge	68.253.336,25
Ordentliche Aufwendungen	69.417.422,19
Ordentliches Ergebnis	-1.164.085,94
Finanzergebnis	-1.611.614,56
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.775.700,50
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00
Jahresergebnis	-2.775.700,50

Gesamtfinanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten

	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.352.532,46
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.954.099,93
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.601.567,47
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.514.665,05
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.899.264,69
Saldo aus Investitionstätigkeit	1.615.400,36
Finanzmittelfehlbetrag /-überschuss	13.832,89
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-990.707,42
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-976.874,53
Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.610.896,19
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	171.637,01
Liquide Mittel	805.658,67

Anlagen zum Jahresabschluss

- Anhang
- Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Porta Westfalica hat den Jahresabschluss zum 31.12.2014, den Anhang und den Lagebericht geprüft und mit Datum vom 18. Januar 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – sowie den Lagebericht der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Porta Westfalica. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Porta Westfalica sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Porta Westfalica sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Porta Westfalica. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Porta Westfalica und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt weist auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt 8. „Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Porta Westfalica“ ausgeführt, dass die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde aufgrund angespannter Liquidität und Überschuldung gefährdet sind.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 31. Januar 2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Porta Westfalica übernommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Rat empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 177.839.299,05 € festzustellen. Der Jahresfehlbetrag von 2.775.700,50 € erhöht den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf 22.579.206,03 €. Zugleich hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat empfohlen, dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 20. Februar 2017 gefolgt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Stadt Porta Westfalica

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen ist gemäß 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.03.2017 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Porta Westfalica mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.26, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 23. März 2017

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

111

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	92.932.910 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	91.988.740 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	89.638.660 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	82.782.440 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.694.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.646.940 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.324.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 800.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Jahre 2016 wieder hergestellt und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit kw- bzw. ku-Vermerk im Stellenplan

kw-Vermerk (künftig wegfallend):	Die Stelle kommt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.
ku-Vermerk (künftig umzuwandeln):	Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

§ 9

Die Aufwendungen in den einzelnen Produkten werden zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Von dieser Budgetbildung auf Produktebene sind folgende Aufwandspositionen ausgeschlossen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen;
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzversicherung, Umlagen Schadenausgleich u. ä.;
- Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, Wertveränderungen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Sportpauschale.

Diese Aufwandspositionen werden Produkt übergreifend zu separaten Budgets verbunden.

Auszahlungen für Investitionen werden in den einzelnen Produkten zu Budgets verbunden.

Für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen, die im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, werden hiervon abweichend Auszahlungen für Investitionen in diesen Einzelinvestitionsmaßnahmen (Leistungen) zu Budgets verbunden.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen in den entsprechenden Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Mindererträge und Mindereinzahlungen in diesen Positionen vermindern die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Budgetierungsregeln werden vom Stadtkämmerer im Wege einer Dienstanweisung festgelegt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 30.03.2017 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und dem Haushaltssanierungsplan liegt nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus I, Raum 1.32 aus und ist unter der Adresse <http://www.portawestfalica.de/haushaltsplan> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 04.04.2017

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Möllbergen**

Gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Möllbergen ist der nachfolgende Haushalt in der Mitgliederversammlung am 23.03.2017 beschlossen worden.

Verwaltungshaushalt der Jagdgenossenschaft Porta Westfalica-Möllbergen

Bezeichnung Einnahmen	Ansatz	Ansatz	Rechnungs-	Abweichung
	2017/2018	2016/2017	ergebnis 2016/2017	
Jagdpacht	1.800,00	1.100,00	1.100,00	0,00
Zinsen	0,01	0,03	0,01	0,02
Entnahme aus Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	1.800,01	1.100,03	1.100,01	0,02
Bezeichnung Ausgaben				
Zuwendung landw. Ortsverein	-900,00	0,00	0,00	0,00
Zuwendung Dorfchronik Möllbergen	-900,00	0,00	0,00	0,00
Auszuzahlende anteilige Jagdpacht				
Stadt Porta Westfalica	-51,15	-51,15	-51,15	0,00
WSV Minden	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwandsentschädigung	-52,00	-51,13	-52,00	0,87
Gebühren Kreis MI-LK				
neuer Pachtvertrag		0,00	-30,00	
Kataster		0,00	-44,00	
		0,00	-74,00	74,00
Verbrauch (+) / Zuführung (-) Rücklage lfd. Ausgaben	103,14	-997,75	-922,86	-74,89
Summe	-1.800,01	-1.100,03	-1.100,01	-0,02
Saldo	0,00	0,00	0,00	
Entwicklung Rücklage				
31.03.2015		561,64		
Zuf. 15/16	+	987,91		
31.03.2016		1549,55		
Zuf. 16/17	+	922,86		
31.03.2017		2.472,41		

Porta Westfalica, den 27.03.2017

Eckhard Hölkemeier
Vorsitzender

**Bekanntmachung
Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
vom 24.03.2017**

**Anlage 1
zu der**

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S.750)

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 08.03.2017 gelten die folgenden Ergänzenden Bestimmungen:

I. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

(1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (nachstehend Stadtwerke) sind ein Wasserversorgungsunternehmen im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in der zurzeit geltenden Fassung. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab. Die Stadtwerke können in besonderen Ausnahmefällen Mieter des Grundstücks, Pächter, Nießbraucher u.a. als Vertragspartner zulassen.

(2) Wenn der Antragssteller nicht zugleich Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter ist, hat er dessen schriftliche Zustimmung zum Vertragsabschluss unter gleichzeitiger Anerkennung der allgemeinen Versorgungsbedingungen beizubringen. Wenn in diesen besonderen Fällen der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, bleibt der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte den Stadtwerken gegenüber zahlungspflichtig (gesamtschuldnerische Haftung).

(3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

(4) Der Antrag auf Wasserversorgung muss mit einem besonderen Vordruck gestellt werden. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Wasserversorgung erkennt der Antragsteller die jeweils gültigen allgemeinen Versorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an. Die Regelungen in Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

(5) Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung der allgemeinen Versorgungsbedingungen.

II. Baukostenzuschuss (zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV)

(1) Die Stadtwerke erheben für den Bereich ihres Versorgungsgebietes von den Anschlussnehmern zum Ersatz des ihr entstandenen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen einen Baukostenzuschuss.

(2) Der Baukostenzuschuss wird entsprechend der Grundstücksnutzung nach Anteilen gestaffelt. Die Anteile werden berechnet nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften für Wohn- und Nutzflächen.

Es kommen bei einem Neuanschluss zunächst nur die laut Bauantrag genehmigten Wohn- und Nutzflächen in Ansatz; bei späteren Erweiterungen erfolgt eine Nachberechnung gemäß Absatz 4.

Die Anteile betragen je nach Nutzungsart für:

A. Wohngebäude

- | | |
|--|-------------|
| a) die ersten 100 qm Wohnfläche | 1,0 Anteile |
| b) jede weiteren angefangenen 50 qm Wohnfläche | 0,5 Anteile |

B. Sonstige Gebäude

- | | |
|---|-------------|
| a) Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe, freie Berufe
die ersten 100 qm Nutzfläche | 1,0 Anteile |
| jede weiteren angefangenen 100 qm Nutzfläche
(Speditions- und Lagerräume über 200 qm bleiben außer Ansatz) | 0,5 Anteile |
| b) Krankenhäuser, Sanatorien, Kliniken, Heilanstalten, Alters- und Pflegeheime, Kurhäuser, Kurheime,
Fremdenheime, Hotels, Gaststätten, ähnliche Nutzung | |
| 1) mit Hallenschwimmbad – ganz gleich, ob die Füllung mit Leitungswasser, Thermalsole oder
ähnlichen Flüssigkeiten erfolgt –
die ersten 100 qm Nutzfläche | 1,6 Anteile |
| jede weiteren angefangenen 50 qm Nutzfläche | 0,8 Anteile |
| 2) ohne Hallenschwimmbad
die ersten 100 qm Nutzfläche | 1,0 Anteile |
| jede weiteren angefangenen 50 qm Nutzfläche | 0,5 Anteile |
| c) Schulen, Kirchen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen
die ersten 100 qm Nutzfläche | 1,0 Anteile |
| jede weiteren angefangenen 100 qm Nutzfläche | 0,3 Anteile |

C. Andere Nutzung

- | | |
|---|-------------|
| a) landwirtschaftliche Betriebe
je angefangenem ha landwirtschaftlicher Nutzfläche | 0,1 Anteile |
| b) Gärtnereien
je angefangenem ha gärtnerischer Nutzfläche | 1,0 Anteile |

Für jeden Wasseranschluss werden mindestens 1,0 Anteile berechnet.

Für gemischt genutzte Gebäude wird der Anschlussbeitrag durch Addition der Anteile der einzelnen Nutzungsarten berechnet.

(3) Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus der jeweils geltenden Preisliste der Stadtwerke. Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Stadtwerke erheben vor der Herstellung des Hausanschlusses eine Abschlagszahlung auf den Baukostenzuschuss.

(4) Wird nach bereits erfolgter Erhebung des Baukostenzuschusses die Wohn-, Nutz- bzw. landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzfläche erweitert oder neu geschaffen, so erfolgt eine Nachberechnung gemäß Absatz 2.

(5) Wird ein Altbau abgerissen und durch einen Neubau ersetzt, so erfolgt unter Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gegebenheiten eine Nachberechnung gemäß Absatz 2.

(6) Bei nachträglichen Veränderungen bestehender Verhältnisse werden Baukostenzuschüsse nicht erstattet.

III. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

(1) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeeignet ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

(2) Die Verbindung mehrerer Anschlussleitungen untereinander über Kundenanlagen ist nur mit Einwilligung der Stadtwerke statthaft; für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z.B. einer Eigenwasserversorgung) gilt DIN 1988.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die Herstellung, Veränderung oder Wiederinbetriebnahme einer Eigenversorgungsanlage den Stadtwerken rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Stadtwerke stellen für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstücks zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Abnehmer ist zulässig; die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung, das Ablesen und das Abrechnen bleiben jedoch ausschließlich dem Abnehmer überlassen.

(5) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anschlussleitung eines Grundstücks von der Versorgungsleitung abzutrennen oder zu verschließen, wenn seit mehr als zwei Jahren kein Wasser entnommen wurde.

IV. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet; besondere Erschwernisse sind u.a. Stützmauern, Treppen, sowie das Vorhandensein ungünstiger Bodenverhältnisse.

V. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VII. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

VIII. Abrechnung, Preisänderungsklausel (zu § 24 und § 25 AVBWasserV)

(1) Die Zählerablesung und Rechnungserstellung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Die Stadtwerke sind berechtigt, Abschläge zu erheben. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden von den Stadtwerken schriftlich mitgeteilt.

(2) Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten oder gezahlten Abschläge.

(3) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

(4) Benennt der Grundstückseigentümer für die Zustellung von Rechnungen jeglicher Art einen Zustellvertreter, so bleibt der Grundstückseigentümer den Stadtwerken gegenüber zahlungspflichtig. Dies gilt insbesondere dann, wenn der benannte Zustellvertreter mit den Zahlungen in Verzug gerät.

IX. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem von der Höhe des Wasserverbrauchs unabhängigen Grundpreis und einem nach der Höhe des Wasserverbrauchs bemessenen Arbeitspreis. Der Wasserpreis ist der Preisliste zu entnehmen.

X. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden entsprechend der Preisliste in Rechnung gestellt.

XI. Verwendung des Wassers (zu § 22 Abs. 4 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken nach Maßgabe eines Mietvertrages vermietet.

XII. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren die festgestellte Menge des Wasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

XIII. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

XIV. Verbraucherstreitbeilegung

Für den Bereich Wasserversorgung ist die Teilnahme an Schlichtungsverfahren im Sinne des § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht verpflichtend. Die Stadtwerke nehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Bitte wenden Sie sich in diesen Angelegenheiten direkt an uns.

XV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Ergänzenden Bestimmungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen AÖR werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen AÖR zur AVBWasserV sind nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Beschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AÖR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 24.03.2017

gez. Dörr
(Vorstand)

114

Bekanntmachung

Im Gebiet des Wasserverbandes „Große Aue“ werden die Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung vom 15. Juni bis 31. Dezember durchgeführt.

In ausgewählten Gräben in den Ortschaften Oppenwehe, Oppendorf, Niedermehnen, Westrup, Sundern und Haldem finden aus Artenschutzgründen zum Erhalt seltener Libellenarten die Mäharbeiten bereits ab der ersten Woche im Mai statt.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Ausbesserungen an und in den Gewässern sowie grundhafte Räumungen erfolgen unter angemessener Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der bewirtschafteten Ufergrundstücke im ganzen Jahr, insbesondere in den Wintermonaten. Zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen auch notwendige Gehölzpflegearbeiten.

Es wird auf den § 3 Ziffer 3, § 5, § 5a, § 5b und § 5c der Verbandssatzung hingewiesen, die im „Amtlichen Kreisblatt“ des Kreises Minden-Lübbecke vom 30.12.2013 veröffentlicht wurden.

Rahden, den 27.03.2017

Wasserverband „Große Aue“
Verbandsvorsteher
Wilhelm Kröger

115

Bekanntmachung **des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden** **über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden hat in ihrer Sitzung am 20.03.2017 den vom Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 einstimmig festgestellt und der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde mit folgenden Eckdaten festgestellt:

Bilanzsumme	15.980,31 €
Jahresergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung	- 352,96 €
Liquide Mittel lt. Gesamtfinanzrechnung	15.980,31 €

Der Jahresfehlbetrag von 352,96 € wird durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Minden, den 20.03.2017

Planungsverband Klinikum Minden
Die Verbandsvorsteherin
Beatrix Aden

Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Klinikum Minden
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und § 10 der Satzung für den Zweckverband Planungsverband Klinikum Minden hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Klinikum Minden am 20.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge auf	250,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	750,-- €

im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	250,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	750,-- €

festgesetzt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 500,- € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes auf dem Produktsachkonto ausmachen, mindestens aber 2.000 € betragen. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Planungsverbandes Klinikum Minden für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 20.03.2017 angezeigt und von dort mit Verfügung vom 28.03.2017 genehmigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Planungsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 04.04.2017

Beatrix Aden
Verbandsvorsteherin

117

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land findet am

**Donnerstag , dem 18. Mai 2017,
um 16:00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Espelkamp,
Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung vom 19.01.2017
2. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung am 19.01.2017
2. Personalangelegenheiten
3. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, 06.04.2017

Karl-Friedrich Rahe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

118

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 345 069 249 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 30.12.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten angeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 05.04.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Droste Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)